

STADTAMT WÖRGL

.....  
KUFSTEIN

Polit. Bez. ....  
TIROL

Land.....  

---

# Öffentliche Kundmachung

Zahl : 920

Betr. : Gebrauchsabgabeverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 beschlossen, die Gebrauchsabgabeverordnung wie folgt zu erlassen:

## Verordnung

**der Stadtgemeinde Wörgl betreffend die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes.**

Auf Grund der Ermächtigung der §§ 1, 4 und 5 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz vom 07.10.1992, LGBl. Nr. 78/1992 wird zufolge Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002 verordnet:

### § 1

Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch

- a) gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen,
- b) gemeindeeigene Verkehrsbetriebe,
- c) Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 v.H. der Anteile oder des Kapitals beteiligt ist, und
- d) Sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis c erbringen,

eine Abgabe (Gebrauchsabgabe).

## § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt 6 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Tiroler Gebrauchsabgabengesetz.

## § 3

Der Abgabenschuldner hat zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v.H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten. Verbleibende Abgabenschuldigkeiten sind mit der nächsten Vorauszahlung zu entrichten, Guthaben sind dem Abgabenschuldner spätestens bis zum übernächsten Vorauszahlungstermin zu erstatten.

## § 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.02.1956 zuletzt geändert am 03.12.1992 außer Kraft.

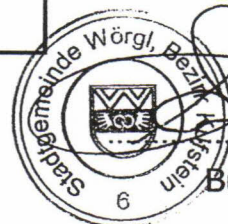
Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges an gerechnet, schriftlich oder telegraphisch bei diesem Amte eingebracht werden.

**Tag des Aushanges:** 16.12.2002

**Tag der Abnahme :** 02.01.2003



Unterschrift



  
Bürgermeister